

Revision Richtplanung

Bericht zur Mitwirkung

Von der Gemeindeversammlung zur Kenntnis genommen am:

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident:

Der Schreiber:

Inhalt

1.	Vorbemerkungen	3
2.	Einwendungen	4
2.1	Allgemeines	4
2.2	Bereich Verkehr	4
2.3	Bereich Siedlung und Landschaft	7
3.	Hinweise aus der Anhörung	10
3.1	Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)	10
3.2	Stadt Wädenswil	11

Auftraggeber

Gemeinderat Richterswil

Begleitende Kommission

Planungs- und Baukommission Gemeinde Richterswil

Bearbeitung

Suter • von Känel • Wild • AG
Peter von Känel (Projektleitung)
Beat Jossi (Sachbearbeitung)

1. Vorbemerkungen

Öffentliche Auflage

Die öffentliche Auflage und Anhörung gemäss § 7 PBG der Teilrevision Richtplanung erfolgte während 60 Tagen vom 20.09.2013 bis 19.11.2013.

Einwendungen

Während der Auflagefrist konnte sich jedermann zu den Entwürfen äussern und schriftliche Einwendungen dagegen vorbringen.

Zur Teilrevision der Richtplanung sind von 4 Antragstellenden total 10 Einwendungen eingegangen.

3 Einwendungen zum Erholungsgebiet Burgmoos sind im Bereich Landschaft abgehandelt, betreffen aber auch den Bereich Öffentliche Bauten und Anlagen.

	Allgemeines	Verkehr	Siedlung und Landschaft	Öffentliche Bauten und Anlagen	Total
Einwendungen total	1	5	4	-- (3)	10 (13)
- Berücksichtigt	--	--	--	--	--
- Nicht berücksichtigt	1	5	4	-- (3)	10 (13)

Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen

Gemäss § 7 PBG sind abgelehnte Anliegen in einem Bericht der nicht berücksichtigten Einwendungen zu dokumentieren und die Ablehnung zu begründen. Einwendungen sowie Anliegen aus der Anhörung und der Vorprüfung werden im vorliegenden Bericht zur Mitwirkung aufgeführt. Dieser Bericht ist als Teil der Vorlage zusammen mit den übrigen Bestandteilen von der Gemeindeversammlung festzusetzen.

Anhörung

Die Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ), die Nachbargemeinden Wädenswil, Schönenberg, Hütten und Wollerau wurden zur Anhörung eingeladen. Von der ZPZ und der Stadt Wädenswil liegen Stellungnahmen mit Empfehlungen vor.

Vorprüfung

Die Revisionsvorlage wurde dem Kantonalen Amt für Raumentwicklung (ARE) ein erstes Mal vor der öffentlichen Auflage zur Vorprüfung eingereicht. Die Hinweise aus dem damaligen Vorprüfungsbericht sind in die Richtplanung eingeflossen.

Parallel zur öffentlichen Auflage wurde die Revisionsvorlage dem ARE zu einer zweiten Vorprüfung eingereicht. Der Vorprüfungsbericht liegt mit Datum vom 19.12.2013 vor. Die Hinweise zu dieser zweiten Vorprüfung sind im Erläuternden Bericht gemäss Art. 47 RPV festgehalten.

2. Einwendungen

2.1 Allgemeines

Einwendung 1:
Claudio Hagen

Die neue kommunale Richtplanung sei erst nach der Inkraftsetzung des neuen Raumplanungsgesetzes und des revidierten kantonalen Richtplans der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Erwägungen:

Der Einwender begründet sein Anliegen damit, dass verschiedene eidgenössische und kantonale Planungsgrundlagen nächstes Jahr in Kraft treten werden und die kommunale Richtplanung bis dahin bereits veraltet sein wird und ein neuer Revisionsbedarf bestehe.

Dieser Einwand ist nachvollziehbar, für die vorliegende Revision jedoch nicht von zentraler Bedeutung. Das ARE hat in zwei Vorprüfungsberichten die Voraussetzungen für eine Genehmigung festgehalten. Die Umsetzung der beiden namhaftesten Revisionsbestandteile Erholungsgebiet Burgmoos und Umfahrung Samstagen ist ohnehin an die Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht gebunden. Ist diese nicht gegeben, würden diese Punkte entfallen. Zahlreiche weitere Revisionspunkte der vorliegenden Revision sind nicht von den fraglichen Änderungen des neuen Raumplanungsgesetzes und des revidierten kantonalen Richtplans betroffen. Daher sollen diese Punkte in der laufenden Legislaturperiode noch festgesetzt werden.

Beschluss: nicht berücksichtigen

2.2 Bereich Verkehr

Einwendung 2:
Claudio Hagen

Die Bezeichnung „Umfahrung Samstagen“ sei zu ändern z.B. in „Verkehrsentslastung Stationsstrasse“.

Erwägungen:

Der Einwender begründet sein Anliegen damit, dass der Begriff Umfahrung und die Ortsbezeichnung Samstagen ungenau seien. Samstagen werde nicht entlastet, weil der Verkehr auf die Bergstrasse geführt werde, welche ihrerseits das Siedlungsgebiet Samstagen durchquere.

Es mag sein, dass eine präzisere Bezeichnung denkbar wäre. Die Bezeichnung „Umfahrung Samstagen“ ist jedoch bereits zum Begriff geworden, weshalb daran festgehalten wird. Wesentlich ist im Übrigen nicht die Betitelung, sondern das inhaltliche Ziel mit den entsprechenden Festlegungen, die im Bericht ausführlich beschrieben sind.

Beschluss: nicht berücksichtigen

Einwendung 3:
Claudio Hagen

Im kommunalen Richtplan sei ein expliziter Auftrag zu formulieren, wonach die Gemeinde Richterswil beim Kanton die Aufnahme dieser neuen Strasse („Umfahrung Samstageren“) in den kantonalen Richtplan verlangt.

Erwägungen:

Der Einwender begründet sein Anliegen damit, dass der Zweck der Umfahrung das Umlenken des Durchgangsverkehrs und nicht das Sammeln sei, weshalb keine Sammelstrasse, sondern eine Kantonsstrasse zu erwägen sei.

Nachdem die von der Regionalplanungsgruppe Zimmerberg (RPZ) angestrebte Festlegung der „Umfahrung Samstageren“ im regionalen Richtplan mangels genügender Bedeutung nicht zustande kam, ist eine Aufnahme in den kantonalen Richtplan erst recht nicht realistisch. Der Regierungsrat hat die ehemalige Festlegung der Stationsstrasse als bestehende Staatsstrasse im regionalen Verkehrsplan Zimmerberg mit Beschluss vom 21. November 2001 aufgehoben, da deren Fortsetzung auf dem Gebiet des Kantons Schwyz als Gemeindestrasse festgesetzt worden war. Damit hat der Regierungsrat diese Staatsstrasse zur Gemeindestrasse abklassiert. Die vorgesehene neue Spange dient somit als Ersatz für eine Strasse, für die bereits die Gemeinde zuständig ist. Zwischenzeitlich hat sich keine grundlegende Veränderung ergeben, welche eine andere Beurteilung oder eine Umklassierung (in Absprache mit dem Kanton Schwyz) zu einer Staatsstrasse erfordern würde.

Beschluss: nicht berücksichtigen

Einwendung 4:
Claudio Hagen

Die neue, derzeit „Umfahrung Samstageren“ genannte Strasse sei nicht in den kommunalen Richtplan aufzunehmen. Stattdessen sei eine Verkehrsberuhigung auf der Stationsstrasse mit anderen Massnahmen zu prüfen.

Erwägungen:

Der Einwender begründet sein Anliegen damit, dass der Kanton aus seiner Verantwortung (beim kantonsüberschreitenden Verkehr) entlassen sei, wenn die Strasse als kommunale Strasse in den Verkehrsplan aufgenommen werde.

Der Kanton ist jetzt schon aus seiner Verantwortung entlassen, wie die Erwägungen zur Einwendung 4 zeigen. Es handelt sich nicht um eine Kantonsstrasse bzw. eine regionale Hauptverkehrsstrasse. Aus diesem Grund wird ausser der geplanten Sammelstrasse „Umfahrung Samstageren“ als flankierende Massnahme auch die siedlungsorientierte Gestaltung der Stationsstrasse in den kommunalen Richtplan aufgenommen. Diese hat zum Ziel, den Verkehr zu beruhigen, die Aufenthaltsqualität zu verbessern und die Querung der Strasse zu erleichtern. Das Anliegen des Einwenders ist damit bereits berücksichtigt.

Beschluss: nicht berücksichtigen

Einwendung 5:
Claudio Hagen

Die Frage der Einzonung von Bauland und die Frage der Mehrwertabschöpfung zwecks Finanzierung der Strasse seien aufgrund der derzeit unsicheren übergeordneten Rechtsgrundlagen offen zu lassen und aus dem Bericht zu streichen.

Erwägungen:

Der Einwender begründet sein Anliegen damit, dass es aufgrund der unsicheren Rechtsgrundlagen besser sei, zur Einzonung und Mehrwertabschöpfung nichts zu sagen, als bei der Bevölkerung allfällige nicht umsetzbare Hoffnungen zu schüren.

Im Bericht wird lediglich darauf hingewiesen, dass geprüft werden soll, ob sich Grundeigentümer, die von einer Einzonung profitieren, im Sinne einer Mehrwertabschöpfung angemessen an der Finanzierung der Umfahrung zu beteiligen haben. Aufgrund des am 3. März 2013 beschlossenen revidierten Raumplanungsgesetzes wird mit Sicherheit eine Mehrwertabschöpfung von mindestens 20% zu leisten sein. Zurzeit stehen die Modalitäten noch nicht rechtsgültig fest. Die Frage der Einzonung ist relativ eng mit derjenigen des Strassenbaus verknüpft. Sollte keine Einzonung möglich sein, ist wegen der erschwerten Finanzierung auch der Bau der „Umfahrung Samstagen“ in Frage gestellt. Auch die ZPZ empfiehlt, eine Umfahrung zusammen mit der Siedlungsarrondierung zu erstellen. An der Erwähnung dieser Zusammenhänge im Bericht ist im Interesse einer transparenten Information festzuhalten.

Beschluss: nicht berücksichtigen

Einwendung 6:
Claudio Hagen

Auf der Höhe Speer- oder Bachtelstrasse sei eine neue Fuss- und Radwegverbindung zur Mülibachstrasse in den Richtplan aufzunehmen.

Erwägungen:

Der Einwender begründet sein Anliegen damit, dass eine Querverbindung am Hang von den Quartieren Burghalden, Feld, Untermatt, Unterschwenden und Leemann zum Sportplatz Chalchbüel fehle. Dadurch entstehe viel unnötiger Autoverkehr.

Aus der Sicht eines zweckmässigen Fuss- und Radwegnetzes ist der Vorschlag grundsätzlich sinnvoll. Die einfachste und kürzeste Lösung wäre eine Fusswegverbindung in der Verlängerung der Bachtelstrasse über das Neuhusbächli zur neuen Stichstrasse Bachtelblick. Da jedoch der Sportplatz Chalchbüel mittelfristig zur Aufhebung vorgesehen ist und in das Gebiet Burgmoos verlegt werden soll, dürfte sich das Fehlen dieser direkten Verbindung entschärfen. Als landschaftlich reizvolle Alternative sieht der kommunale Richtplan bereits die teilweise entlang des Neuhusbächlis verlaufende Verbindung Chrummbächliweg - Am Bächli - Am Neuhusbächli – Mülibachstrasse vor.

Beschluss: nicht berücksichtigen

2.3 Bereich Siedlung und Landschaft

Einwendung 7:
Claudio Hagen

Der Teilplan Siedlung sei im kommunalen Richtplan zu belassen.

Erwägungen:

Der Einwender begründet sein Anliegen damit, dass es einen Siedlungsplan brauche, um frühzeitig und langfristig Strategien zur Siedlungsentwicklung darlegen zu können.

Der zurzeit pendente Revisionsentwurf des PBG sieht zwar im Rahmen der Umsetzungsvorlage zur Kulturlandinitiative einen Siedlungsplan vor. Gemäss dem rechtskräftigen § 31 Abs. 2 PBG muss die Gemeinde jedoch nur den Verkehrsplan festsetzen. Zur Erarbeitung weiterer Richtpläne besteht keine Pflicht. Der noch geltende und zur Aufhebung vorgesehene Plan von 1999 enthält nur sehr generelle, verbal umschriebene Ziele ohne grafische Darstellung, insbesondere die Bauzonenbegrenzung. Diese genügen den Anforderungen ohnehin nicht, die im Revisionsentwurf des PBG umschrieben sind. Der Teilplan Siedlung müsste über verbale Aussagen hinaus vollständig neu entwickelt werden und zukunftstaugliche Festlegungen enthalten. Da der Spielraum für siedlungsplanerische Festlegungen relativ gering ist, möchte der Gemeinderat auf eine aufwändige Revision des Siedlungsplans verzichten. Eine Beibehaltung des alten Planes ist daher nicht sinnvoll, weshalb an der formellen Aufhebung festgehalten wird.

Beschluss: nicht berücksichtigen

Einwendung 8:
Ursula Götschi, vertreten
durch RA E. Breitenmoser

Die Vergrösserung des Sportplatzes Burgmoos unter Inanspruchnahme von landwirtschaftlich wertvollen Flächen sei im Richtplan nicht vorzusehen.

Erwägungen:

Die Einwenderin begründet ihr Anliegen damit, dass ihre Grundstücke nach wie vor landwirtschaftlich genutzt würden, zum Ackerbau geeignet und gemäss Kulturlandinitiative zu erhalten seien. Ausserdem beabsichtige sie nicht, diese zu verkaufen. Die Weisung der Baudirektion, wonach neue Erholungszonen möglich seien, unterlaufe den klaren Volkswillen.

Die Gemeinde Richterswil hat 2009 in Zusammenarbeit mit Vertretern der Sportvereine, der Schulen und weiteren Interessenvertretern ein Gesamtsportanlagenkonzept (GESAK) erarbeitet. Dieses zeigt auf, dass der Zusammenschluss verschiedener Sportaktivitäten am Standort Burgmoos wesentliche Vorteile gegenüber dem heutigen Ansatz mit verstreut und peripher gelegenen Sportanlagen aufweist. Eine Umsetzung des GESAK bis hin zur Betriebsbereitschaft der in Etappen zu realisierenden Sportanlagen bedingt ein schrittweises Vorgehen mit mehreren Entscheidungen über einen längeren Zeitraum.

Im Rahmen der GESAK-Erarbeitung haben bereits erste Gespräche mit den Grundeigentümern stattgefunden. Einzelne haben durchblicken lassen, dass sie ihr Land zur Verfügung stellen würden, andere haben dies abgelehnt.

Das schrittweise Vorgehen ist wie folgt vorgesehen:

- Die Festlegung des erweiterten Erholungsgebietes Burgmoos im behördenverbindlichen kommunalen Richtplan ist der erste Planungsschritt. Damit wird das öffentliche Interesse an diesen Anlagen begründet und die planungsrechtliche Voraussetzung für die Ausscheidung einer Erholungszone in der Nutzungsplanung geschaffen. Die Gemeindeversammlung kann und soll entscheiden, ob sie mit einer Gutheissung dieses Richtplaneintrags den Sportstandort Burgmoos im Grundsatz weiterverfolgen will oder ob sie einen Übungsabbruch vorzieht.
- In einem zweiten Schritt ist nach genehmigter Anpassung der Richtplanung die Teilrevision der Nutzungsplanung vorzunehmen. Die Festsetzung einer Erholungszone im Zonenplan erfordert ebenfalls einen Beschluss der Gemeindeversammlung.
- In einem dritten Schritt sind für die jeweiligen Sportanlagen die Landflächen zu sichern und der Vollzug der Kulturland-Kompensation zu regeln. Je nach Verlauf der Verhandlungen ist ein Landerwerb oder Landabtausch zu tätigen oder gestützt auf das mit dem Richtplaneintrag gegebene öffentliche Interesse einen Werkplan festzusetzen und ein Ent eignungsverfahren zu erwägen.
- In einem vierten Schritt sind die Planungs- und Baukredite der Sportanlagen durch die Gemeindeversammlung zu beschliessen. Spätestens zu diesem Zeitpunkt muss auch die Kulturland-Kompensation verbindlich gesichert sein.
- Im letzten Schritt schliesslich erfolgen der Bau der Sportanlagen sowie die Bodenverbesserungen für das Kulturland.

Im neu vorgesehenen Erholungsgebiet Burgmoos sind gemäss GIS-Browser rund 3.0 ha Kulturland als bedingte Fruchtfolgefläche (Nutzungsseignungsklasse 6) bezeichnet. Diese Fläche ist gemäss dem noch nicht rechtskräftigen § 232a PBG zu kompensieren, wie die Einwenderin richtigerweise festhält. Eine solche Kompensation ist in der unmittelbaren Umgebung wie auch an anderen Lagen in der Gemeinde durchaus möglich. Allein westlich der Einsiedlerstrasse bestehen 3.7 ha und nördlich der Feldstrasse 0.3 ha anthropogene Böden mit einem Potential für die Kompensation von Fruchtfolgeflächen. Ausserdem ist eine Rekultivierung der aufzuhebenden Fussballplätze Chalchbüel und Sternen ins Auge zu fassen (1.2 ha). In Anbetracht der auf einen Zeithorizont von 20-25 Jahren ausgelegten Richtplanung sowie im Sinne der skizzierten stufengerechten Umsetzung kann bei der Festsetzung des Erholungsgebietes

im regionalen oder kommunalen Richtplan noch offen bleiben, wie genau diese Kompensation erfolgt.

Die von der Einwenderin in Frage gestellte Weisung der Baudirektion an die Gemeinden ist bindend und daher massgebend. Darin ist klar festgehalten, dass das Schaffen von Erholungszonen nicht in erster Linie der Bereitstellung von Wohnraum oder der Ansiedlung von Arbeitsplätzen, sondern der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben dient. Insbesondere soll es im Interesse der Öffentlichkeit weiterhin möglich sein, Erholungseinrichtungen wie Sportplätze zu planen und zu realisieren, welche nicht in den bestehenden Bauzonen untergebracht werden können.

Mit Blick auf den mittel- und langfristigen Zeithorizont zur stufengerechten Planung und etappenweisen Realisierung der beabsichtigten Sportanlagen im Burgmoos wird an der Erweiterung des Erholungsgebietes im kommunalen Richtplan festgehalten. Sollte die Delegiertenversammlung Regionalplanung Zimmerberg dieses Erholungsgebietes als überkommunal bedeutend einstufen, wird das Erholungsgebiet im regionalen Richtplan anstatt im kommunalen Richtplan festgesetzt.

Beschluss: nicht berücksichtigen

Einwendung 9:
Josef Mächler, vertreten
durch RA E. Breitenmoser

Auf eine Vergrösserung des Sportplatzes Burgmoos sei zu verzichten und das Gebiet bei der definitiven Fassung des Richtplans im Landwirtschaftsgebiet zu belassen.

Erwägungen:

Der Einwender begründet sein Anliegen damit, dass ihre Grundstücke nach wie vor landwirtschaftlich genutzt würden, zum Ackerbau geeignet und gemäss Kulturlandinitiative zu erhalten seien. Ausserdem beabsichtige sie nicht, diese zu verkaufen.

siehe obenstehenden Kommentar zu Einwendung 8.

Beschluss: nicht berücksichtigen

Einwendung 10:
Adrian und Jakob Gattiker
Hans Treichler-Blattmann
Walter Blattmann-Hottinger

Auf die Teilrevision der kommunalen Richtplanung im Gebiet Burgmoos sei zu verzichten.

Erwägungen:

Der Einwender begründet sein Anliegen damit, dass ihre Grundstücke nach wie vor landwirtschaftlich genutzt würden, zum Ackerbau geeignet und gemäss Kulturlandinitiative zu erhalten seien. Ausserdem beabsichtige sie nicht, diese zu verkaufen.

siehe obenstehenden Kommentar zu Einwendung 8.

Beschluss: nicht berücksichtigen

3. Hinweise aus der Anhörung

3.1 Zürcher Planungsgruppe Zimmerberg (ZPZ)

Allgemein

Die ZPZ hält fest, dass die Bereiche Verkehr, Landschaft sowie öffentliche Bauten und Anlagen den regionalen Zielen und Vorgaben entsprechen. Sie stellt keine Anträge zur Revisionsvorlage.

Beschluss: Kenntnisnahme

Anträge an die Region

Die ZPZ nimmt in Aussicht, die drei gestellten Anträge an die Regionalplanung mit insgesamt sechs Revisionspunkten (Erholungsgebiet Burgmoos, Sportanlage Burgmoos, Radwegnetz Agglo Obersee, drei Anpassungen Fuss- und Wanderwegnetz) im Rahmen der Gesamtüberprüfung des regionalen Richtplans zu behandeln.

Beschluss: Kenntnisnahme

Bereich Öffentliche Bauten und Anlagen

Es empfehle sich, dass die Gemeinde bezüglich den festzulegenden Anlagen am Zürichsee eine Schnittstellenkoordination mit Kanton/Region durchzuführen. Es sei auf jeden Fall zweckmässig, kleinere Anlagen im kommunalen Richtplan festzulegen und nicht im regionalen Richtplan.

Erwägungen:

Die ZPZ verweist darauf, dass sich bezüglich der Erholungsgebiete sowie der öffentlichen Bauten und Anlagen die Frage stelle, ob alle relevanten Anlagen am Zürichsee bezeichnet sind. Sie umschreibt das weitere Vorgehen nicht näher, lässt aber durchblicken, dass der Ball bei der Gemeinde liegt.

Beschluss: Kenntnisnahme

Bereich Siedlung

Es empfehle sich, nach Vorliegen der laufenden Gesamtüberprüfungen der kantonalen und regionalen Richtpläne eine Neu-erarbeitung des Siedlungsplans in Aussicht zu nehmen, insbesondere im Hinblick auf eine Strukturierung der baulichen Nachverdichtung.

Erwägungen:

Eine Neu-erarbeitung des Siedlungsplans nach Abschluss der übergeordneten Richtplanrevisionen ist denkbar. Es wird im Ermessen des dannzumaligen Gemeinderates liegen, eine entsprechende Planungsaktivität zu prüfen.

Beschluss: Kenntnisnahme

3.2 Stadt Wädenswil

Radweg Beichlenstrasse



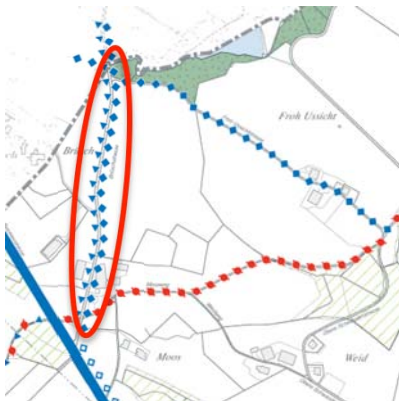
Der Stadtrat Wädenswil hat am 2.9.2013 die ZPZ ersucht zu prüfen, ob entlang der oberen Bergstrasse / Beichlenstrasse als Teil der Achse Horgen-Samstagern ein regionaler Radweg festgelegt werden kann. Es empfehle sich, den kommunalen Richtplan Richterswil entsprechend zu ergänzen.

Erwägungen:

Die Anregung ist zweckmässig. Gemäss Agglo Obersee handelt es sich bei der Beichlenstrasse, die direkt an die obere Bergstrasse anschliesst, um eine Verbindung von regionaler Bedeutung. Diese Verbindung war im Teilplan 1 irrtümlicherweise nicht enthalten und wird als Informationsinhalt (lila) nachgetragen.

Beschluss: berücksichtigen (Informationsinhalt)

Fussweg Brüschrstrasse



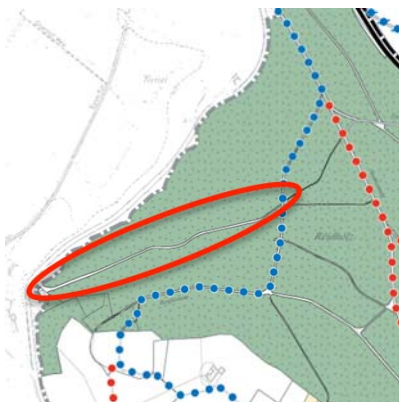
Die Sennweidstrasse ist im Richtplan Verkehr der Stadt Wädenswil als bestehender kommunaler Fussweg eingetragen. Es empfehle sich, die Fortsetzung auf Gemeindegebiet Richterswil, d.h. die Brüschrstrasse, ebenfalls als kommunaler Fussweg festzusetzen.

Erwägungen:

Die Anregung ist verständlich. Die Brüschrstrasse, die den Charakter einer asphaltierten Flurstrasse aufweist, stellt die Fussgänger Verbindung zwischen Sennweidstrasse und Moosweg heute schon sicher. Eine Funktionstrennung mit eigenem Fussweg ist nicht erforderlich. Die Strasse dient der Landwirtschaft und ist gleichzeitig ein Reitweg und Radweg.

Beschluss: nicht berücksichtigen

Fussweg Reidholz



Im Gebiet Waldhüsli ist im Richtplan Verkehr der Stadt Wädenswil die Verbindung aus dem Gebiet Grüental via Reidholz und Waldhüsli zur Burgruine Alt Wädischwil als kommunaler Fussweg eingetragen. Es empfehle sich, die Fortsetzung auf Gemeindegebiet Richterswil ebenfalls als kommunaler Fussweg festzusetzen.

Erwägungen:

Die Anregung erscheint zweckmässig. Die Verbindung vom Waldhüsli in Richtung Nordosten zum verknüpft das kommunale Wegnetz mit dem regionalen Fussweg (Wanderweg), der zur Ruine führt. Es handelt sich um einen rund 400 m langen bestehenden Waldweg ohne Hartbelag.

Beschluss: berücksichtigen